

Aktenzeichen:
36 O 29/25 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Weeber Festzeltbetrieb GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Am äußeren Graben 16, 70439 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 36. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2026 am 16.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten zu vereinbaren, wenn die Reservierung davon abhängig ist, dass der Verbraucher als „Mindestverzehr“ Verzehr Gutscheine erwirbt, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, und die Beklagte für den Versand der Unterlagen innerhalb Deutschlands als versichertes DHL-Paket von dem Verbraucher einen Betrag von 12,00 € verlangt, wenn der Beklagten für den Versand als versichertes DHL-Paket ein tatsächlicher Aufwand in dieser Höhe nicht entstanden ist,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1, Seiten 11 f. (rote Umrahmungen durch die Klägerin).

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten zu vereinbaren, wobei die Reservierung davon abhängig ist, dass der Verbraucher als „Mindestverzehr“ Verzehr Gutscheine erwirbt, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, wenn der Bestell-Button, über den der Verbraucher die Reservierung verbindlich erklärt, lediglich mit der Bezeichnung

„Jetzt reservieren“ beschriftet ist,

wie geschehen gemäß Screenshot nach Anlage K 1, insbesondere Seite 20 (rote Umrahmung durch die Klägerin).

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten an einem bestimmten Tag und einem bestimmten Zeitfenster zu vereinbaren, wobei die Reservierung davon abhängig ist, dass der Verbraucher als „Mindestverzehr“ Verzehr Gutscheine erwirbt, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, wenn der Verbraucher lediglich in den AGB der Beklagten darüber informiert wird, dass dem Verbraucher kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht,

wie geschehen gemäß Anlagen K 1 und K 2 (rote Umrahmungen durch die Klägerin).

4. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. bis 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 36 %, die Beklagte zu 64 %.
7. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich des Tenors Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € und hinsichtlich des Tenors Ziffer 2. und des Tenors Ziffer 3 jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, eine in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Einrichtung, macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche in Bezug auf Klauseln geltend, die die Beklagte im Zusammenhang mit der im Internet möglichen Reservierung von Plätzen in ihrem Festzelt verwendet.

Die Beklagte betreibt das Festzelt „Zum Wasenwirt“ auf dem Cannstatter Frühlingsfest und Volksfest.

Unter www.wasenwirt.de können im Vorfeld der Feste Reservierungen in dem Festzelt der Beklagten vorgenommen werden. Leitet der Kunde auf der Internetseite www.wasenwirt.de durch Klick auf den Button „JETZT RESERVIEREN“ einen Reservierungsprozess ein, kann er den Tag des Festzeltbesuchs, die Sitzkategorie sowie die Uhrzeit auswählen (vgl. Screenshots der Internetseite, vorgelegt als Anl. K1).

Bei einer Reservierung im Zelt der Beklagten, die ab einer Personenzahl von 10 möglich ist, fällt ein Mindestverzehr an, der auf der Homepage im Einzelnen ausgewiesen ist und hinsichtlich der Höhe vom Wochentag und vom Bereich des Zeltes, in dem die Reservierung der Plätze nach Wahl des Kunden erfolgen soll, abhängt. Für den Betrag des Mindestverzehrs erhält der Reservierungskunde Wertgutscheine bzw. Wertguthaben mit dem jeweiligen Gegenwert. Diese Wertgutscheine können nur am Tag der Reservierung eingelöst werden (vgl. Ziffer 10. der AGB der Beklagten, Anl. K2), worauf im Bestellvorgang ebenfalls hingewiesen wird (vgl. Screenshot des Bestellvorgangs, Hinweis unter „IHR WARENKORB“, Anl. K1).

Für den Versand der Reservierungsunterlagen (Wertgutscheine & Einlassbänder etc.) verlangt die Beklagte 12,00 € (vgl. Anl. K 2). Der Versand erfolgt als versichertes DHL-Paket (vgl. Screenshot des Bestellvorgangs, „LIEFERART“, Anl. K1).

Nachdem auf der Homepage die Auswahl des Tages und des Sitzplatzes erfolgt ist und der Kunde weitere Daten angegeben hat, wird eine Zusammenfassung der Reservierung angezeigt, welche man durch Klicken auf den „Jetzt-Reservieren“-Button abschließen kann. Zudem muss der Kunde durch ein sog. Opt-In bestätigen, dass man die Reservierungsbedingungen und die Hausordnung gelesen hat und diese akzeptiert.

Die Reservierungsbedingungen (Anl. K2), die durch Klicken auf das Wort „Reservierungsbedingungen“ direkt abrufbar sind, enthalten unter Ziffer 6. „Stornierung“ folgende Information:

„Auch wenn die Weeber Festzeltbetrieb GmbH Reservierungen über Fernkommunikations-

mittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf einer Reservierung. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Reservierungen ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch die Weeber Festzeltbetrieb GmbH bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Reservierungen.“

In den Bedingungen der Beklagten wird zudem unter Ziffer 10 „Wertmarken/Elektronische Guthabekarte“ auf folgendes hingewiesen:

„Rechtzeitig vor dem Reservierungstermin versendet die Weber Festzeltbetrieb GmbH die Wertmarken/elektronische Guthabekarte an den Adressaten der Reservierung. Die Wertmarken/elektronische Guthabekarte sind mit dem Reservierungsdatum ausgestellt bzw. programmiert und nur an diesem Tag gültig. Nicht verbrauchte Wertmarken/elektronische Guthaben werden nicht zurückerstattet.“

Dieser Hinweis erfolgt auch schon im Bestellprozess:

„Wir berechnen Ihnen für Ihre Reservierung den folgenden Mindestverzehr inklusive Versandkosten. Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Verzehr Gutscheine und Wertguthaben gemäß unserer Bedingungen nur am Reservierungstag gelten.“

Mit Anwaltsschreiben vom 22.05.2025 (Anl. K3) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Vermeidung eines Klageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Mit Anwaltsschreiben vom 12.06.2025 (Anl. K4) wies die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche zurück und ließ mitteilen, dass sie die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der IHK Stuttgart nach § 15 UWG angerufen habe. Den Antrag hat die Beklagte mittlerweile zurückgenommen.

Die Klägerin ist der Auffassung.

die Bestimmung, wonach für den Versand der Unterlagen pauschal 12,00 € verlangt werden (**Unterlassungsantrag Ziffer I.**), verstoße gegen §§ 3,3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie die Verbraucher unangemessen benachteilige.

Die Klägerin trägt vor, bei der Bestimmung zum Versand der Unterlagen handele es sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede, da sie lediglich eine Modifikation der Vergütung für die Hauptleistung darstelle. Die Auferlegung von Versandkosten in der vorliegenden Weise weiche von der dispositiven Vorschrift des §§ 269 Abs. 2 BGB, wonach der Erfüllungsort der Geschäftssitz der Beklagten sei, ab, in denen die Beklagte die Versendung im Sinne von § 447 Abs. 1 BGB regele. Mit dem Versand der Unterlagen erfülle die Beklagte eine eigene kaufvertragliche Nebenpflicht, also eine Tätigkeit, die überwiegend in ihrem eigenen Interesse erfolge, sodass sie hierfür nach der Rechtsprechung des BGH lediglich den tatsächlichen Aufwand, mithin nur die tatsächlich angefallenen Kosten für Verpackungsmaterial und Porto erstattet verlangen könne. Es sei indes nicht ersichtlich, dass die Beklagte mit dem in Rechnung gestellten Betrag von 12,00 € Aufwand abdecke, der ihr tatsächlich aus dem Versand entstehen könne. Nachdem selbst bei einem versicherten Paket Kosten von nicht einmal € 7,00 € anfallen, schlage die Beklagte nach Auffassung der Klägerin daher willkürlich einen Betrag auf für eine Leistung, die sie zur Erfüllung des Vertrages erbringe und damit im eigenen Interesse. Jedenfalls sei die Klausel wegen Intransparenz unwirksam, da für den Kunden nicht erkennbar sei, dass bzw. welcher erhöhte Aufwand von Seiten der Beklagten in Rechnung gestellt werde.

Des Weiteren meint die Klägerin, dass es nicht ausreichend sei, den Button, mit dem der Verbraucher die Reservierung verbindlich erklärt, lediglich mit der Bezeichnung „JETZT RESERVIEREN“ zu beschriften (**Unterlassungsantrag Ziffer II.**). Hiermit verstoße die Beklagte gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 312d, 312j Abs. 3 BGB. Da nach den AGB der Beklagten die für die Reservierung durch den Kunden bestellte Teilnehmerzahl durch die Auftragsbestätigung verbindlich werde (vgl. die als Anlage K 2 vorgelegten AGB der Beklagten, dort unter „1. Reservierung“), es damit keines weiteren Zutuns des Verbrauchers für die verbindliche Bestellung bedürfe, müsse der Bestellbutton mit der korrekten Beschriftung vorgesehen werden, sodass dem Verbraucher insbesondere die Zahlungspflicht vor Augen geführt werde. Die Möglichkeit der Stornierung der Reservierung bis zum Erhalt der Rechnung mache einen solchen eindeutigen Hinweis nicht entbehrlich.

Die Klägerin ist darüber hinaus der Auffassung, dass es nicht genüge, dass die Beklagte den Verbraucher lediglich in ihren AGB darüber informiert, dass ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht bestehe (**Unterlassungsantrag Ziffer III.**). Mit den unzureichenden Informationen über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts verstoße die Beklagte nach Ansicht der Klägerin gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 312d, 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 EGBGB. Nach diesen Vorschriften habe der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise auch darüber zu informieren, wenn diesem ein Widerrufsrecht nicht zu ste-

he. Das Verstecken dieser Information in den AGB genüge nicht.

Weiter meint die Klägerin, dass es unzulässig sei, an die Reservierung die Abnahme einer Mindestanzahl an Wertgutscheinen und Verzehrmarken zu knüpfen, wenn diese nur am Tag der Reservierung gelten und bei Nichteinlösung der Reservierung ersatzlos verfallen (**Unterlassungsantrag Ziffer IV.**). Die Klägerin ist der Ansicht, dass dem Verbraucher nach dem gesetzlichen Leitbild beim Kauf von Wertgutscheinen der Anspruch aus dem Gutschein für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zustehe, nachdem der Verbraucher für den entsprechenden Gegenwert bezahlen müsse. Die Klausel sei zudem bereits deshalb unzulässig, weil sie auch den Fall erfassen würde, dass bei einer von der Beklagten verschuldeten fehlenden Einlösung der Verbraucher die Wertmarke verliere. Das Äquivalenzinteresse sei damit erkennbar gestört.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten zu vereinbaren, wenn die Reservierung davon abhängig ist, dass der Verbraucher als „Mindestverzehr“ Verzehr-gutscheine erwirbt, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, und die Beklagte für den Versand der Unterlagen innerhalb Deutschlands als versichertes DHL-Paket von dem Verbraucher einen Betrag von 12,00 € verlangt, wenn der Beklagten für den Versand als versichertes DHL-Paket ein tatsächlicher Aufwand in dieser Höhe nicht entstanden ist,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1, Seiten 11 f. (rote Umrahmungen durch die Klägerin).

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten zu vereinbaren, wobei die Reservierung davon abhängig ist, dass der Verbraucher als „Mindestverzehr“ Verzehr-gutscheine erwirbt, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, wenn der Bestell-Button, über den der Verbraucher die Reservierung verbindlich erklärt, lediglich mit der Bezeichnung

„Jetzt reservieren“ beschriftet ist,

wie geschehen gemäß Screenshot nach Anlage K 1, insbesondere Seite 20 (rote Umrah-

mung durch die Klägerin).

- III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten an einem bestimmten Tag und einem bestimmten Zeitfenster zu vereinbaren, wobei die Reservierung davon abhängig ist, dass der Verbraucher als „Mindestverzehr“ Verzehr Gutscheine erwirbt, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, wenn der Verbraucher lediglich in den AGB der Beklagten darüber informiert wird, dass dem Verbraucher kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht,
- wie geschehen gemäß Anlagen K 1 und K 2 (rote Umrahmungen durch die Klägerin).
- IV. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern einen Vertrag über die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten zu schließen, wenn der Verbraucher eine Mindestanzahl an Wertgutscheinen und Verzehrmarken erwerben muss (Anlage K 1), die für den Fall, dass der Verbraucher die Wertgutscheine und Verzehrmarken am Tag der Reservierung nicht einlöst, ersatzlos verfallen,
- wie geschehen nach Anlage K 1, Seite 11, i.V.m. Anlage K 2, Seite 9 (rote Umrahmungen durch die Klägerin).
- V. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis IV. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung,

die Abmahnung sei rechtsmissbräuchlich und die Klage damit unzulässig gemäß § 8c Abs. 1 UWG. Es würde der Klägerin an der Klagebefugnis fehlen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Klägerin zur Abmahnung einen Rechtsanwalt eingesetzt habe und sie die Abmahnkosten von der Beklagten ersetzt verlange. Die Beklagte meint, die Beauftragung eines Rechtsanwalts sei nicht erforderlich gewesen, die Klägerin hätte die Abmahnung auch selbst aussprechen können.

Hinsichtlich der verlangten Versandkosten ist die Beklagte der Auffassung, dass die Pauschale i.H.v. 12,00 € zulässig sei. Da die Unterlagen vom Kunden auch abgeholt werden könnten – in diesem Fall würden keine Versandkosten anfallen – handele es sich bei einem Versand um eine vom Kunden gewünschte Zusatzleistung, die der Inhaltskontrolle nicht zugänglich sei. Die Beklagte dürfe in die Preisbemessung auch finanzielle Aufwände für Verpackung, Verpackungspersonal, Verpackungslizenzierung, Verbringung zum Transportdienstleister und sonstige Kosten des Transportdienstleisters mit einkalkulieren. Die geltend gemachten Versandkosten würden nicht nur das Porto abbilden, sondern auch weitere entgeltliche Maßnahme der Beklagten berücksichtigen. Die Beklagte behauptet, sie schließe für die Kunden eine zusätzliche Eigenversicherung ab, die den Schaden, der die DHL-Versicherungssumme übersteige, abdecke; der Betrag von 12,00 € beinhalte auch diese Kosten.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Beschriftung der Schaltfläche mit „JETZT RESERVIEREN“ verstoße nicht gegen Verbraucherschutzrechte. Es liege seitens des Kunden lediglich eine Reservierungsanfrage vor, die erst durch die Auftragsbestätigung der Beklagten verbindlich werde (vgl. Anl. B 10), worauf auch in den AGB unter Ziffer 1. „Reservierung“ hingewiesen werde. Der endgültige Vertragsschluss komme erst mit der Zahlung durch den Kunden zustande, worauf der Kunde in der nach der Reservierung im Internet versandten Reservierungsbestätigung hingewiesen werde (vgl. Anl. B 11). Zahle der Kundin nicht, komme es zu einer automatischen Stornierung der Reservierungsanfrage seitens der Beklagten (vgl. die als Anl. B 9 bis B 16 zum Ablauf eines Reservierungsvorgangs vorgelegten Unterlagen).

Die Beklagte ist der Meinung, dass der Hinweis auf das nicht bestehende Widerrufsrecht in den AGB ausreiche. Nach der Rechtsprechung des BGH führe sogar eine gänzlich fehlende Belehrung über ein nicht bestehendes Widerrufsrecht nicht zu Ansprüchen für die Verbraucher.

Hinsichtlich der Verknüpfung der Reservierung mit einem Mindestverzehr in Form von Wertgutscheinen, die nur für den Tag der Reservierung gelten, ist die Beklagte der Auffassung, dass dies

keine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher darstelle. Dieses Vorgehen sei mit dem Erwerb von Konzertkarten zu vergleichen, welche man ebenfalls für einen bestimmten Tag erwerbe und wofür man keinen Ersatz erhalte, sollte man an dem Tag verhindert sein. In dem Warenkorb werde noch einmal ausdrücklich auf den Verfall der Verzehrgutscheine nach dem Veranstaltungstag hingewiesen, weshalb es nicht an Transparenz mangle. Zudem sei in den AGB der Beklagten unter Ziffer 5. geregelt, dass eine vollständige Rückerstattung erfolge im Falle von Leistungshindernissen seitens der Beklagten. Die Beklagte behauptet darüber hinaus, dass in anderen Fällen, beispielsweise bei kurzfristiger Erkrankung, bisher immer eine für die Beklagte und die Kunden zufriedenstellende Lösung gefunden worden sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2026 (Bl. 62 ff. eA) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Es ist nicht dargetan und ersichtlich, dass vorliegend ein Fall einer missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Klägerin vorliegt i.S.d. § 8c UWG, die einer Zulässigkeit der Klage entgegenstehen würde. Allein die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der vorgerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche begründet, ohne dass weitere Umstände vorgetragen werden oder ersichtlich sind, kein rechtsmissbräuchliches Vorgehen, welches nur anzunehmen ist, wenn sachfremde Motive im Vordergrund stehen. Zwar müssen Wettbewerbsverbände und qualifizierte Einrichtungen ohne anwaltlichen Rat in der Lage sein, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern. Schalten sie zur Geltendmachung von Ansprüchen einen Rechtsanwalt ein, kann daher diskutiert werden, ob ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die von dem Rechtsanwalt ausgesprochene Abmahnung besteht. Kosten für die Abmahnung werden aber vorliegend mit der Klage nicht geltend gemacht.

2.

Die Diskussion, ob ein Verfahren vor der von der Beklagten zunächst angerufenen Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der IHK Stuttgart der Zulässigkeit des vorliegenden Rechtsstreits entgegensteht, hat sich angesichts der Rücknahme des Antrags durch die Beklagte erübrigt.

3.

Die in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Ergänzung des Klageantrags Ziffer I. ist, sofern es sich nicht ohnehin lediglich um eine Klarstellung der Ausführungen in der Klageschrift

handelt, jedenfalls sachdienlich und damit zulässig gem. § 263 Alt. 2 ZPO. Die Auslegung des Antrags ergibt, dass mit „tatsächlichem Aufwand“ Aufwand gemeint ist, der der Beklagten außerhalb ihres eigenen Geschäftsbetriebs im Zusammenhang mit dem Versand entsteht (vgl. u.a. die Ausführungen der Klägerin auf S. 9 der Klageschrift, Bl. 9 eA).

Der Unterlassungsantrag ist auch nicht wegen der Bezugnahme auf (mehrere) Passagen der Anlage K 1 unbestimmt. Was die Klägerin zu unterlassen begehrt, ergibt sich aus der Formulierung des Klageantrags Ziffer I. Sofern die in Bezug genommenen Passagen der Anlage K 1 mit den Versandkosten nichts zu tun haben, sind sie offensichtlich aus Versehen in Bezug genommen worden und außen vorzulassen.

II.

Die Klage ist hinsichtlich der mit den Klageanträgen Ziffer I. bis III. geltend gemachten Unterlassungsansprüche, die die Klägerin als qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG verfolgen kann, begründet, der mit Klageantrag Ziffer IV. geltend gemachte Anspruch ist unbegründet.

1.

Der mit **Klageantrag Ziffer I.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB. Die Klägerin kann von der Beklagten verlangen, es zu unterlassen, für den Versand der Unterlagen als versichertes DHL-Paket 12,00 € zu erheben, wenn der Beklagten für den Versand als versichertes DHL-Paket ein tatsächlicher Aufwand nicht in dieser Höhe entstanden ist. Indem die Beklagte von den Reservierungskunden auf der Grundlage ihrer AGB Kosten für den Versand der Unterlagen in Höhe von 12,00 € verlangt, obwohl ihr ein tatsächlicher Aufwand für den Versand als versichertes DHL-Paket nicht entstanden ist, der zulässigerweise auf die Kunden übergewälzt werden kann, benachteiligt sie die Kunden unangemessen i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

a) Nach § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Unlautere geschäftliche Handlungen sind grundsätzlich unzulässig, § 3 Abs. 1 UWG. Eine unlautere geschäftliche Handlung liegt gem. § 3a UWG vor, wenn gegen gesetzliche Vorschriften zuwidergehandelt wird, die auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu

beeinträchtigen. Marktverhaltensregelungen iSd. § 3a UWG sind auch die Vorschriften der §§ 307ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 18.03.2026 – IV ZR 184/24 –, juris Rn. 55; BeckOK UWG/Niebel/Bauer/Kerl, 31. Ed. 1.10.2025, UWG § 3a Rn. 45). Der Unterlassungsanspruch kann im Fall eines Verhaltens, das auf unwirksame AGB gestützt wird, nicht nur auf Unterlassung der Verwendung der entsprechenden AGB gerichtet werden, sondern auch auf Unterlassung des auf die unwirksamen AGB gestützten Verhaltens (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 30.01.20245, Az.: 3 U 1594/23, ZVertriebsR 2024, 332 Rn. 11).

b) Die Bestimmung in den AGB der Beklagten (vgl. die Angabe der Versandgebühren unter „Preise“ in Anl. K 2), auf deren Grundlage die Beklagte die beanstandeten Versandkosten in Höhe von 12,00 € erhebt, unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB. Es handelt sich nicht um eine kontrollfreie Preishauptabrede, sondern um eine der Inhaltskontrolle unterliegende Preisnebenabrede. Dass es sich bei den beanstandeten Regelungen, auf die die Beklagte ihr Verhalten stützt, um AGB handelt und diese wirksam einbezogen sind, ist nicht weiter darzustellen. Dies ist ersichtlich der Fall und zwischen den Parteien nicht streitig.

aa) Gemäß § 307 Abs. 3 BGB unterliegen solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

Klauseln, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu bezahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarung) sind dagegen von der Inhaltskontrolle ausgenommen. Es ist nach dem Grundsatz der Privatautonomie den Vertragsparteien im Allgemeinen freigestellt, Leistung und Gegenleistung zu bestimmen; mangels gesetzlicher Vorgaben fehlt es insoweit regelmäßig auch an einem Kontrollmaßstab. Die Freistellung von der Inhaltskontrolle gilt jedoch nur für Abreden über den unmittelbaren Leistungsgegenstand, während Regelungen, die die Leistungspflicht des Verwenders nur einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, inhaltlich zu kontrollieren sind (vgl. BGH, Urteil vom 29. April 2010 – Xa ZR 5/09 –, juris, Rn. 20). Zu unterscheiden sind also Preis(haupt-)abreden und Klauseln, die ein Entgelt für eine zusätzliche Sonderleistung regeln von Preisnebenabreden, mit denen der Verwender allgemeine Betriebskosten, Aufwendungen zur Erfüllung eigener Pflichten oder Kosten für sonstige im eigenen Interesse liegende Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt (vgl. u.a. Staudinger/Beckmann (2023) BGB § 448 Rn. 34f.). Ob eine (weitgehend) kontrollfreie Preishauptabrede oder eine kontrollfähige Preisnebenabrede vorliegt, ist durch objektive Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ermitteln (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 13.11.2012 – XI ZR 500/11, NJW 2013, 995, 996).

bb) Vorliegend handelt es sich bei der von der Beklagten verwendeten Klausel über die Erhebung der Versandkosten in Höhe von 12,00 € um eine kontrollfähige Preisnebenabrede und nicht um eine Entgeltvereinbarung für die Regelung für die dem Kunden geschuldete vertragliche Hauptleistung oder eine dem Kunden von der Beklagten angebotene zusätzliche Sonderleistung.

Ob die Unterlagen per (kostenpflichtigem) Versand an den Kunden übermittelt werden oder er die Unterlagen (wahlweise) abholen kann, kann dahinstehen. Denn beide Möglichkeiten, sowohl die Bereitstellung der Reservierungsunterlagen zur Abholung als auch der Versand der Unterlagen stellen lediglich Varianten dar, mit welchen die Beklagte ihre Pflichten erfüllt, die sich bereits aus dem mit dem Verbraucher im Zusammenhang mit der Vornahme der Reservierung geschlossenen Vertrag ergeben.

cc) Der zwischen den Parteien bei Vornahme einer Reservierung zustande kommende Vertrag ist ein gemischter Vertrag, der mehrere Bestandteile und mehrere Leistungspflichten der Beklagten beinhaltet.

Der Kunde, der über die Internetseite der Beklagten eine Reservierung für einen bestimmten Tag vornimmt, erwirbt einen Anspruch, an diesem Tag einen Platz im Zelt der Beklagten zugewiesen zu bekommen und – dies ist zur Inanspruchnahme der Reservierung erforderlich – einen Anspruch auf Zutritt in das Zelt. Des Weiteren erwirbt der Kunde einen Anspruch auf Bewirtschaftungen in Höhe des Betrages, den er für den vorgegebenen Mindestverzehr geleistet hat.

Um die Reservierung und den damit verbundenen Mindestverzehr einzulösen, muss der Reservierungskunde das Einlassband sowie die Verzehrmarken vorweisen. Aus diesem Grund gehört es zu den Pflichten der Beklagten, dem Kunden Besitz und Eigentum an den Reservierungsunterlagen zu verschaffen. Sieht die Beklagte eine Regelung vor, wonach die Unterlagen an den Kunden übersandt werden können, betrifft dies lediglich die Art und Weise, wie die Beklagte diese Pflicht erfüllt (vgl. für den Fall des Erwerbs von Konzertkarten von einer als Kommissionärin handelnden Betreiberin eines Internetportals BGH, Urteil vom 23.08.2018 – III ZR 192/17 –, juris Rn. 19) und begründet nur eine Nebenpflicht zur Erfüllung der Hauptleistungspflichten der Beklagten. Raum für die Annahme eines eigenständigen Versandvertrages oder die Einordnung des Versands als Sonderleistung besteht daher nicht, sodass die Inhaltskontrolle der Versandkostenklausel eröffnet ist.

c) Dieser Inhaltskontrolle hält die Bestimmung, wonach der Reservierungskunde 12,00 € für den Versand der Unterlagen zu zahlen hat, nicht stand.

aa) Unterliegt die in Streit stehende Klausel – wie hier - der Inhaltskontrolle, ist nach § 307 Abs. 1 BGB zu prüfen, ob die Regelung mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

(1) Die Bestimmung, an welcher die Erhebung der Versandkosten im vorliegenden Fall zu messen ist, findet sich in § 448 Abs. 1 BGB. Die Vorschrift des § 448 Abs. 1 BGB regelt die Verteilung der Kosten zwischen Käufer und Verkäufer, die mit der Vertragsdurchführung verbunden sind. Sie beruht auf der einleuchtenden Grundüberlegung, dass der Verkäufer die Kosten für die Handlungen tragen soll, die er schuldet. In der Regelung des § 448 Abs. 1 BGB kommt der wesentliche Grundgedanke zum Ausdruck, dass eine Rechtsunterworfenen für Tätigkeiten, zu denen er gesetzlich oder – wie beim Versandungskauf – nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt, grundsätzlich kein gesondertes Entgelt verlangen kann.

(2) Vorliegend haben der Reservierungskunde und die Beklagte zwar nicht (lediglich) die Position eines Käufers oder Verkäufers inne, da es sich, wie bereits angedeutet, um einen gemischten Vertrag handelt. Die Interessenlage ist indes hinsichtlich der Reservierungsunterlagen, an welchen wie auch bei einem Kaufgegenstand, Besitz und Eigentum übertragen werden muss, dieselbe, sodass die Vorschrift des § 448 Abs. 1 BGB jedenfalls entsprechend anzuwenden ist.

(3) Gemäß § 448 Abs. 1 BGB trägt der Verkäufer die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort. Der Erfüllungsort für die Pflicht der Beklagten, dem Reservierungskunden Besitz und Eigentum an den Verzehrmarken zu verschaffen, die für den Abruf des Mindestverzehrs erforderlich sind, ist (auch beim Versand der Unterlagen) nach der Vorschrift des § 269 Abs. 2 BGB der Geschäftssitz der Beklagten.

(4) Zu den „Kosten der Versendung“ im Sinne des § 448 Abs. 1 BGB, die der Käufer zu tragen hat, zählen alle für den Transport ab Erfüllungsort anfallenden Vergütungen und Abgaben (vgl. Grüneberg/Weidenkaff, BGB, 85. Aufl. 2026, § 448 Rn. 4), wozu nach der Auffassung des BGH insbesondere die unmittelbar transportbedingten Sachaufwendungen, wie z.B. Porto, Verpackung und Versicherung gehören (vgl. BGH, Urteil vom 23.08.2018 - III ZR 192/17 -, juris, Rn. 24).

(5) Nach dem Vortrag der Beklagten beinhalten die dem Reservierungskunden berechneten 12,00 € jedenfalls auch Kosten, die zweifelsfrei nicht als „Kosten der Versendung“ eingeordnet werden

können.

Die Beklagte trägt selbst vor, dass es sich bei den erhobenen Versandkosten um eine Mischkalkulation handelt, die nicht nur die Portokosten enthalte, sondern weiteren Aufwand der Beklagten für Verpackung, Verpackungspersonal, Verpackungslizenzierung, Verbringung zum Transportdienstleister und sonstige Kosten des Transportdienstleisters sowie Kosten für eine zusätzliche Versicherung beinhalte, vgl. auch die als Anl. B 20 vorgelegte Auflistung. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind (anteilige) Personal- oder Sachkosten, die dem Verkäufer für die Zeit und den sonstigen Aufwand, den Kaufgegenstand transportgerecht zu verpacken und zum Versand aufzugeben, entstehen und die nicht unmittelbar der Verpackung und dem Versand der Ware zugeordnet werden können, als allgemeine Geschäftskosten, die der Verkäufer im Hinblick auf das Gebot der Unentgeltlichkeit von Nebenleistungen, die der Erfüllung seiner kaufvertraglichen Hauptleistungspflicht dienen und daher in seinem eigenen Interesse liegen, nicht auf den Käufer abwälzbar (vgl. BGH, a.a.O.).

Vorliegend ist nicht vorgetragen und ersichtlich, dass es sich bei den von der Beklagten in den Preis von 12,00 € mit einkalkulierten Personalkosten um solche handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit der Verpackung und dem Versand der Ware stehen. Bereits die in der als Anl. B20 vorgelegten Aufstellung verwendeten Bezeichnungen ("sonstige Personalkosten, „Kommissionierung (Studenten) sprechen dagegen: Tätigkeiten der Kommissionierung sind keine Tätigkeiten im Hinblick auf die Verpackung und den Versand. Sofern die Beklagte Personal einsetzt, das nur unter anderem Tätigkeiten in Bezug auf Verpackung und Versand erledigt, handelt es sich mangels unmittelbarer Zuordnungsmöglichkeit ebenfalls nicht um solche Personal- und Sachkosten, die der BGH für erstattungsfähig hält (vgl. BGH, a.a.O.).

bb) Dass die Beklagte mit der Berechnung von Versandkosten in Höhe von 12,00 € zumindest auch Kosten, die nicht unmittelbar mit dem Versand angefallen sind, auf die Reservierungskunden überwälzt, indiziert nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB bereits eine unangemessene Benachteiligung der Reservierungskunden.

Zwar kann diese auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung widerlegt werden. Die Vermutung der Unwirksamkeit entfällt, wenn die Leitbildabweichung sachlich gerechtfertigt ist und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise sichergestellt ist (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 212/20 –, juris, Rn. 26) oder wenn eine Gesamtwürdigung aller Umstände ergibt, dass die Klausel den Kunden nicht unangemessen benachteiligt (vgl. BGH, Urteil vom 28. Januar 2003 – XI ZR 156/02 –, juris, Rn. 24, 26). Solche Gründe sind vorliegend nicht vorgetragen und

auch nicht ersichtlich.

Soweit im Raum steht, dass die Beklagte keine andere Möglichkeit habe, ihre internen Kosten ersetzt zu bekommen, insbesondere es nicht wie beispielsweise im Onlinehandel möglich sein soll, den Preis für die Ware schlicht zu erhöhen, überzeugt dieses Argument nicht. Zwar mag es auf den ersten Blick ungewöhnlich sein, für Wertmarken einen anderen Preis zu verlangen als denjenigen, der dem Wert der Marke entspricht. Ausgeschlossen ist dies aber nicht. Zudem wären auch andere Möglichkeiten denkbar, wie die Beklagte die ihr im Zusammenhang mit dem Versand intern entstehenden Kosten auf die Reservierungskunden umgelegten könnte. Dies muss jedenfalls nicht zwingend durch einen Aufschlag auf die durch den Versand entstehenden Fremdkosten erfolgen.

Nach alledem bleibt es dabei, dass die mit Klageantrag Ziffer I. beanstandete Vorgehensweise im Zusammenhang mit den Versandkosten unzulässig und ihr damit zu untersagen ist. Ob auch ein Verstoß gegen das Transparenzverbot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB vorliegt und die Regelung zur Erhebung von Versandkosten aus diesem Grund unwirksam ist, kann dahinstehen.

2.

Der mit **Klageantrag Ziffer II.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist ebenfalls begründet gem. § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, §§3, 3a UWG i.V.m. § 312d, 312j Abs. 3 BGB.

Die Klägerin kann von der Beklagten verlangen, es zu unterlassen, bei der Reservierung eines Tisches einen Bestell-Button zu verwenden, der lediglich mit der Bezeichnung „Jetzt reservieren“ gekennzeichnet ist. Indem die Beklagte den Button lediglich mit der Bezeichnung „Jetzt reservieren“ bezeichnet, verstößt sie gegen die Informationspflicht aus § 312 j Abs. 3 BGB.

a) § 312 j Abs. 3 BGB stellt ebenfalls eine Marktverhaltensregel gem. § 3a UWG dar (vgl. BGH, Urteil vom 24. September 2020 – I ZR 169/17 –, juris, Rn. 22), weshalb eine unlautere Handlung der Beklagten vorliegt, die gem. § 3 Abs. 1 UWG unzulässig ist und einen Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG begründet.

b) Gemäß § 312 j Abs. 3 BGB hat der Unternehmer die Bestellsituation bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist diese Pflicht des Unternehmers nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

Der Begriff der „Bestellung“ erfasst – unabhängig von der rechtlichen Einordnung im Einzelnen – jede verbindliche Erklärung des Verbrauchers, eine Ware erwerben oder eine Dienstleistung in Anspruch nehmen zu wollen (Junker/Seiter in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl, § 312j BGB, Stand: 01.02.2023, Rn. 28 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung). § 312 j Abs. 3 BGB regelt denjenigen letzten Schritt, durch den eine rechtliche Bindung des Verbrauchers zustande kommt oder beim Verbraucher zumindest der Eindruck einer rechtlichen Bindung geweckt wird (vgl. MüKoBGB/Wendehorst, 10. Aufl. 2025, BGB § 312j Rn. 22).

c) Bei dem Reservierungsvorgang über die Homepage der Beklagten handelt es sich um einen Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, weshalb die Beklagte die Vorgaben des § 312 j Abs. 3 BGB einzuhalten hat.

aa) Mit dem Klick auf den Button „Jetzt reservieren“ „bestellt“ der Kunde eine Reservierung, für die die am Ende des Bestellvorgangs aufgeführten Positionen bezahlt werden muss. Die Bezeichnung „Jetzt reservieren“ steht der Einordnung als eine auf einen kostenpflichtigen Vertragsschluss gerichtete Erklärung nicht entgegen. Die Aufmachung des Reservierungsvorgangs, die Auflistung der kostenpflichtigen Bestandteile in einem Warenkorb und die Verpflichtung, die Kontaktdaten anzugeben und ein Lastschriftmandat zu erteilen sowie die im Bestellvorgang an mehreren Stellen erwähnten Preise lassen keinen Zweifel daran, dass mit Anklicken des Buttons am Ende des Reservierungsvorgangs eine Zahlungsverpflichtung eingegangen bzw. eine auf Abschluss einer kostenpflichtigen Reservierung gerichtete Erklärung verbindlich abgegeben wird.

bb) Zwar mag die Erklärung des Kunden noch durch eine Auftragsbestätigung der Beklagten angenommen werden müssen. So weist die Beklagte in ihren AGB darauf hin, dass die für die Reservierung durch den Kunden bestellte Teilnehmerzahl durch die Auftragsbestätigung verbindlich wird (vgl. Ziffer 1 der AGB, Anl. K 2). Entscheidend ist aber, dass der Kunde aus seiner Sicht mit dem Anklicken des Buttons am Ende des Reservierungsprogramms alles getan hat, um die kostenpflichtige Reservierung zu tätigen und es keiner weiteren Erklärungen oder Akte des Kunden für den Abschluss des Vertrages bedarf (vgl. zu einer im Gegensatz dazu „echten“ Reservierung, die keinen zahlungspflichtigen Bestellvorgang darstellt: OLG Stuttgart, Urteil vom 25. November 2025 – 6 UKI 1/25, juris Rn. 55 ff.). Der Einwand der Beklagten, der Kunde könne seine Reservierung nach Erhalt der Auftragsbestätigung noch ändern oder stornieren ändert daher nichts daran, dass mit dem Anklicken des „Jetzt reservieren“-Buttons der Kunde zunächst einmal eine verbindliche Erklärung hinsichtlich einer kostenpflichtigen Bestellung abgegeben hat. Dies genügt, um die Pflichten nach § 312 j Abs. 3 BGB auszulösen.

Da die Beklagte den Anforderungen des § 312 j Abs. 3 BGB mit der Verwendung der Bezeichnung „Jetzt reservieren“ nicht genügt, liegt ein Verstoß vor, der den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nach sich zieht.

3.

Der mit **Klageantrag Ziffer III.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch, der zum Gegenstand hat, dass der Verbraucher lediglich in den AGB der Beklagten darüber informiert wird, dass ihm kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, ist ebenfalls begründet.

Der Anspruch auf Unterlassung ergibt sich aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3, §§3, 5a Abs. 4 UWG i.V.m. § 312d, 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 EGBGB.

a) Gemäß Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB hat der Unternehmer den Verbraucher auch zu informieren, wenn dem Verbraucher nach § 312g Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 7 bis 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerrufsrecht nicht zusteht, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann.

b) Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB sieht vor, dass der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen nach den §§ 1 bis 3 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellt.

aa) Um dem Transparenzgebot zu genügen, hat die Darstellung der Information so zu erfolgen, dass der Unternehmer vernünftigerweise damit rechnen kann, dass die Verbraucher die Angaben verstehen werden (vgl. BeckOGK/Busch, 1.7.2023, EGBGB Art. 246a § 4 Rn. 7). Dies betrifft zunächst Druckbild, Übersichtlichkeit und Umfang der Angaben (vgl. MüKoBGB/Wendehorst BGB § 312d Rn. 80). Die Einbeziehung der Information in AGB ist grundsätzlich möglich, allerdings nur soweit dadurch die Klarheit und Verständlichkeit gewahrt bleibt. Dies kann insbesondere bei umfangreichen AGB zweifelhaft sein und wenn nicht gewährleistet ist, dass der Verbraucher die Information schnell finden kann (vgl. Spindler/Schuster/Kaesling/Schirmbacher, 5. Aufl. 2026, EGBGB Art. 246a Rn. 249).

bb) Die Gestaltung, die die Beklagte vorliegend für den Hinweis auf das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts gewählt hat, erfüllt die Anforderungen an das Transparenzgebot nicht. Der Klägerin steht daher der mit Klageantrag Ziffer III. geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Die Beklagte weist auf das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts in ihren AGB unter der Rubrik „6. Stornierung“ hin. Der Hinweis erscheint am Ende eines längeren Fließtextes, der sich im Einzelnen mit den Möglichkeiten einer Stornierung der Reservierung befasst. Ohne dass dies aus der Überschrift („Stornierung“) ersichtlich wäre und ohne, dass eine räumliche Trennung zu den Ausführungen betreffend die Themen Stornierung und Widerrufsrecht erfolgt, sondern vielmehr in derselben Zeile schließt sich der Hinweis auf das Nichtbestehen des Widerrufsrechts an. Abgesehen davon, dass, ohne dies in der Überschrift kenntlich zu machen, unter einer Ziffer in den AGB Ausführungen zu verschiedenen Rechten vorgenommen werden, ist die Platzierung des Hinweises auf das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts auch insofern problematisch, als die Überschrift „Stornierung“ in Ziffer 6. der AGB positiv formuliert ist. Es wird mit dieser Bezeichnung eher vermittelt, dass ein Recht besteht, nicht aber der Ausschluss eines Rechtes nahegelegt. All dies spricht gegen eine ausreichend klare und verständliche Information des Verbrauchers über den verpflichtenden Hinweis, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht.

4.

Der mit **Klageantrag Ziffer IV.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Unterlassung der Praxis der Beklagten zu, dass hinsichtlich der Wertmarken, die die Verbraucher bei einer Reservierung in Höhe eines bestimmten Mindestverzehrs erhalten, die Gültigkeit auf den Reservierungstag beschränkt wird. Dass die Wertmarken für den Fall, dass der Verbraucher die Wertgutscheine am Tag der Reservierung nicht einlöst, ersatzlos verfallen, stellt keine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher dar i.S.d. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

a) Die Klauseln betreffend die Gültigkeit der Wertmarken (vgl. Ziff. 10 der AGB der Beklagten, Anl. K 2) sind der Inhaltskontrolle zugänglich.

Mit der Regelung, dass die im Zuge einer Reservierung erworbenen Wertmarken, die als solche bezeichnet sind, nur am Tag der Reservierung gültig sind, wird die Leistungspflicht der Beklagten (lediglich) ausgestaltet, sodass es sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede handelt (vgl. die an anderer Stelle bereits dargestellten Grundsätze zur Kontrollfähigkeit einer Klausel). In einer zeitlichen Gültigkeitsbeschränkung ist grundsätzlich eine Beschränkung der Hauptleistung zu sehen, die nicht kontrollfrei nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 13.06.2023 –

I-3 U 148/22 -, juris Rn. 47).

b) Die Klauseln über die Gültigkeit der Wertmarken benachteiligen die Reservierungskunden indes nicht unangemessen.

aa) Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Regelung mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar ist, vgl. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Unangemessen kann eine Benachteiligung nach der Generalklausel des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sein, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. BGH NJW 2005,1774; BGH NJW 2010,57). Zur Beantwortung der Frage, ob die Benachteiligung unangemessen ist und den Geboten von Treu und Glauben widerspricht, bedarf es einer umfassenden Würdigung des Einzelfalles, in die die Art des konkreten Vertrages, die typischen Interessen beider Parteien, die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise und die sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung ergebenden Bewertungskriterien einzubeziehen sind (vgl. BGH ZIP 2008,1729; NJW 2010, 2793). Auszugehen ist von Gegenstand, Zweck und der Eigenart des Vertrags (vgl. BGH NJW 1996, 2102; NJW 1987, 2576). Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist der gesamte Vertragsinhalt zu berücksichtigen.

bb) Eine unangemessene Benachteiligung der Reservierungskunden durch die streitgegenständliche Gültigkeitsbeschränkung der Wertmarken liegt danach nicht vor.

(1) Der Maßstab für die Beurteilung der Gültigkeit der Wertgutscheine ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht die Vorschrift des § 195 BGB, die eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht.

(a) Ansprüche auf Einlösung von Wertgutscheinen, die eine Ware bzw. Dienstleistung zum Gegenstand haben, unterliegen zwar für sich betrachtet der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Regelverjährungsfrist von drei Jahren gehört zu den wesentlichen Grundgedanken des Verjährungsrechts (vgl. BGH, Urteil vom 21.4.2015 – XI ZR 200/14 –, BGHZ 205,83 Rn. 17). Mit den Regelungen, dass die Wertmarken, die der Kunde im Zuge einer Reser-

vierung von der Beklagten erhält, nur am Tag der Reservierung oder ggf. während des laufenden Festes gültig sind, weicht die Beklagte von dem Dreijahres-Zeitraum ab.

(b) Eine Beurteilung der Gültigkeit der Wertgutscheine ohne Rücksicht auf den Kontext, innerhalb dessen die Wertmarken vorliegend an die Kunden ausgegeben werden, ist jedoch nicht sachgerecht (andere Ansicht: LG Memmingen, Urteil vom 25.02.2026, Az.: 1 HK O 874/25, vorgelegt als Anl. K 9).

Denn es liegt im vorliegenden Fall kein gesonderter Kaufvertrag bezogen auf den Erwerb von Wertgutscheinen vor. Einen Erwerb von Wertgutscheinen unabhängig von einer Reservierung bietet die Beklagte Verbrauchern nicht an. Genauso wenig bietet die Beklagte den Verbrauchern eine Reservierung ohne den Bezug von Wertmarken in Höhe eines bestimmten Mindestverzehrs an. Die beiden Komponenten „Reservierung“ und „Bewirtschaftungen in Höhe eines bestimmten Betrages/Mindestverzehr“ können daher nicht jeweils für sich betrachtet werden. Die Reservierung eines Platzes im Festzelt der Beklagten verbunden mit der Möglichkeit, Bewirtschaftungen in einer bestimmten Höhe in Anspruch nehmen zu können, stellt vielmehr, wie bereits ausgeführt, einen gemischten Vertrag mit einem Bündel an Leistungspflichten dar. Diese Konstellation ist insgesamt zu vergleichen mit dem Erwerb eines Tickets für eine Veranstaltung. Der entscheidende Punkt ist, dass es sich bei einer Reservierung eines Platzes in dem Zelt der Beklagten für ein bestimmtes Datum – wie auch bei dem Erwerb eines Tickets für eine Veranstaltung – um ein zeitbezogenes Geschäft handelt, bei welchem die Leistung nach Ablauf des vereinbarten Zeitpunkts der Leistungserbringung nicht mehr beansprucht werden kann (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Auflage 2026, § 271 Rn. 17). Der Kunde reserviert vorliegend einen Tisch an einem konkreten Tag und verpflichtet damit die Beklagte, (nur) an diesem Tag die Reservierungsleistungen zu erbringen. Er erhält mit der Reservierung an dem gebuchten Tag den garantierten Zutritt in das Zelt und einen Sitzplatz zugewiesen. Dies stellt einen Mehrwert gegenüber einem Spontankunden dar, der bei einem Festzeltbesuch darauf angewiesen ist, dass Kapazitäten bestehen, weiteren Besuchern Einlass zu gewähren – was insbesondere an Wochenenden und Feiertagen insbesondere für Gruppen unsicher ist – und dass ein Sitzplatz zur Verfügung steht.

Da die Beklagte die einzelnen Tische an den jeweiligen Tagen – wie bei einer Veranstaltung – nur einmal vergeben und sie ihre Reservierungsleistungen nur gegenüber dem Reservierungskunden erbringen kann, der den konkreten Platz an dem jeweiligen Tag gebucht hat, liegt es auf der Hand, dass der Kunde nicht statt an dem gebuchten Tag die Reservierungsleistungen an einem anderen Tag seiner Wahl verlangen kann. Ebenso wenig kann er die Einlösung der Wertmarken, die er mit der Reservierung untrennbar bezogen hat und die lediglich den Mindestumsatz symbolisieren, den der Kunde bei seiner Reservierung bezahlt hat, an einem anderen Tag verlangen.

Denn der Kunde hat die Reservierung für den konkreten Tag nur erhalten, weil er den Mindestumsatz bezahlt hat. Allein der Umstand, dass dem Kunden für die Inanspruchnahme der Bewirtungsleistungen am Reservierungstag in Höhe des von ihm bei der Reservierung bezahlten Betrages Papierstreifen oder ähnliches ausgehändigt werden, die mit Eurobeträgen bedruckt sind und als „Wertmarken“ oder „Verzehrmarken“ bezeichnet werden, führt nicht dazu, dass diese unabhängig von den sonstigen Umständen rechtlich als „Gutscheine“ zu bewerten sind.

Da vorliegend somit keine Situation gegeben ist, bei der als Maßstab die dreijährige Verjährungsfrist herangezogen werden kann, sondern zwischen den Reservierungskunden und der Beklagten vielmehr ein zeitbezogener Vertrag geschlossen wird, bei dem die Hauptleistungspflichten (Zutritt in das Zelt, Sitzplatz und Bewirtungsleistungen) seitens der Beklagten nur am Tag der Reservierung zu erbringen sind, liegt keine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung ab gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor. Die Praxis der Beklagten, den Mindestverzehr bei einer Reservierung nur am Reservierungstag zu ermöglichen, entspricht vielmehr dem gesetzlichen Leitbild, welches bei zeitbezogenen Verträgen gilt.

Eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher, die eine Reservierung bei der Beklagten gegen Bezahlung eines Mindestverzehrs, der nur am Tag der Reservierung möglich ist, liegt daher nicht vor.

(2) Selbst wenn man annehmen wollte, dass es für die hier in Rede stehende Vertragskonstellation ein gesetzliches Leitbild nicht gibt und daher die Angemessenheit der Gültigkeitsregelungen nicht am Maßstab des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu prüfen ist, sondern anhand einer Interessenabwägung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zu ermitteln ist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 15. April 2010 – Xa ZR 89/09 –, juris Rn. 17), ergibt die vorzunehmende Gesamtabwägung der wechselseitigen Interessen ebenfalls, dass eine unangemessene Benachteiligung nicht vorliegt.

Mit den Regelungen über die Gültigkeit der bei der Reservierung ausgegebenen Wertmarken setzt die Beklagte nicht durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten der Reservierungskunden durch, sodass von einer Störung des Äquivalenzinteresses ausgegangen werden könnte. Die von der Beklagten aufgestellten Bedingungen bei einer Reservierung berücksichtigen vielmehr die Interessen beider Vertragsparteien in angemessener Weise: Wie bereits ausgeführt, erhält der Reservierungskunde mit der Vornahme einer Reservierung in Kombination mit dem Mindestverzehr den garantierten Zutritt in das Zelt nebst Sitzplatz; dabei kann er in voller Höhe des von ihm bezahlten Betrages Bewirtungsleistungen in Anspruch nehmen und bezahlt in diesem Fall lediglich das, was er ohnehin (auch als Spontankunde) be-

zahlt hätte. Ob er die Reservierung und die Bewirtschaftungen (in voller Höhe) in Anspruch nimmt, liegt in seinem Ermessen. Der Verbraucher könnte zudem genauso gut ganz von einer Reservierung absehen und als Spontankunde das Festzelt der Beklagten besuchen und wäre dann hinsichtlich der Höhe seines Konsums an Speisen und Getränken frei, wäre dann aber - insbesondere am Wochenende und an Feiertagen - dem Risiko ausgesetzt, dass ihm aus Kapazitätsgründen nicht oder nur nach langer Wartezeit Einlass in das Zelt gewährt wird und er keinen Sitzplatz erhält. Insofern erwirbt der Reservierungskunde im Vergleich zu einem Spontankunden mit der Reservierung einen echten Mehrwert, hinsichtlich dessen er nicht berechtigterweise erwarten kann, dass er ihn umsonst erhält, was der Fall wäre, wenn die Gültigkeit der Wertmarken wie von der Klägerin gefordert weiter ausgedehnt werden würde. Ansonsten wären die Interessen der Beklagten nicht ausreichend berücksichtigt: Aus Sicht der Beklagten, die das Festzelt lediglich für die Dauer von ca. 2 Wochen betreibt und bereits aufgrund der dadurch limitierten Möglichkeit, Umsatz zu generieren, besteht ein legitimes Interesse daran, dafür zu sorgen, dass an jedem Tisch, der belegt ist oder aufgrund einer Reservierung freigehalten wird, ein gewisser Umsatz generiert wird, der auch von Spontankunden erwartet wird. Dieses Ziel kann mit der vorliegenden Regelung unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen der Reservierungskunden gut erreicht werden.

c) Eine Unwirksamkeit der Regelung ergibt sich auch nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Bereits die Kombination der Reservierung mit einem „Mindestumsatz“ impliziert, dass der Mindestumsatz an dem Tag der Reservierung zu tätigen ist. Zudem wird im Bestellprozess und in den AGB deutlich darauf hingewiesen, dass die zur Geltendmachung des Mindestverzehr ausgehändigten Wertmarken nur am Tag der Reservierung gelten.

Nach alledem liegt eine unangemessene Benachteiligung der Reservierungskunden nicht vor und war der mit Klageantrag Ziffer IV. geltend gemachte Unterlassungsanspruch zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 709 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

IV.

Der Gesamtstreitwert in Höhe von 55.000,00 € verteilt sich auf die Anträge wie folgt:

Unterlassungsantrag Ziffer I.: 15.000,00 €

Unterlassungsantrag Ziffer II.: 10.000,00 €

Unterlassungsantrag Ziffer III.: 10.000,00 €

Unterlassungsantrag Ziffer IV. 20.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

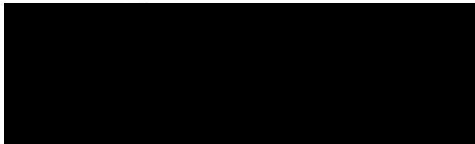
einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

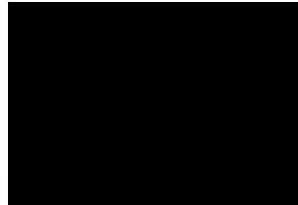
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

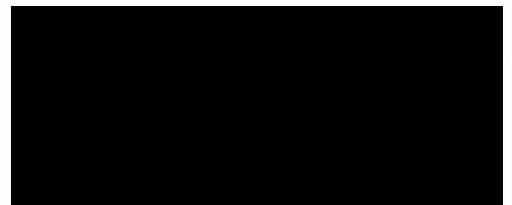
Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Handelsrichter



Handelsrichter